

Tarifbestimmungen zu den Tarifen RV10, RV25 und RV30

Aufgeschobene Rentenversicherungen

Druck-Nr. pm 2110 – 01.2014

Inhaltsverzeichnis

I) Vereinbarung zu § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung (ARV): Welche Leistungen erbringen wir?

1. Grundsätzliches

Tarif RV10
Aufgeschobene Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit

Tarif RV25
Aufgeschobene Rentenversicherung mit Guthabenschutz

Tarif RV30
Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Leistungen im Todesfall

2. Kapitalwahlrecht

II) Vereinbarung zu § 2 ARV: Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1. Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

- a) Rentenzuwachs
- b) Verzinsliche Ansammlung
- c) Investmentfonds

2. Schlussüberschussanteil

3. Beteiligung an den Bewertungsreserven

4. Jährliche Überschussanteile nach Rentenbeginn

- a) Rentenzuwachs
- b) Bonusrente
- c) Wachsende Bonusrente
- d) Barauszahlung

III) Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. Nachversicherungsgarantie
- 2. Teilauszahlungen
- 3. Garantierte Rentensteigerung
- 4. Abrufoption
- 5. Verlängerungsoption
- 6. Rentenzahlungsweise
- 7. Todesfallleistung nach Rentenbeginn
- 8. Überschussverwendung nach Rentenbeginn
- 9. Einschluss einer Hinterbliebenenrente

IV) Steuerliche Informationen

D) Vereinbarung zu § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung (ARV): Welche Leistungen erbringen wir?

1. Grundsätzliches

Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten (z.B. Höhe und Art der Leistung, Beginn, Dauer der Aufschubzeit und Rentenbeginndatum) und weitere Einzelregelungen ergeben sich in erster Linie aus dem Versicherungsschein. Dort finden Sie auch den mit uns vereinbarten Tarif. Rentenbeginn ist mittags 12:00 Uhr am Fälligkeitstag der ersten Rente.

Während der Vertragslaufzeit erhalten Sie jährlich eine Mitteilung zum Stand Ihrer Versicherungsleistungen. Darin informieren wir Sie auch über die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags sowie darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung bereits garantiert ist.

Sie haben bei allen aufgeschobenen Rentenversicherungen die Möglichkeit, bei Vertragsbeginn eine garantierte Rentensteigerung für den Rentenbezug zu vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die Rente – unabhängig von der Überschussbeteiligung – jährlich um einen von Ihnen gewählten Prozentsatz (mindestens 1 %, maximal 3 %). Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag, erstmalig zu dem Versicherungsjahrestag, der auf den Rentenbeginn folgt. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die jeweiligen dazu getroffenen Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen.

Die garantierten Leistungen der Rentenversicherung werden nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert und basieren auf einer unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und dem Rechnungszins von 1,75 % p.a.; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Für die einzelnen Tarife gelten in Bezug auf die garantierten Leistungen folgende Besonderheiten:

Tarif RV10 Aufgeschobene Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit

Ab Rentenbeginn zahlen wir die lebenslange Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus. Die Rentenzahlung erfolgt mindestens bis zum Ablauf der mit Ihnen vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob der Versicherte diesen Termin erlebt. Die Rentengarantiezeit beginnt zu Rentenbeginn. Anstelle der Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente können Sie unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen zu Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Das Kapitalwahlrecht besteht nicht bei Ausübung der Abrufoption gemäß Ziffer III Nr. 4. Sie haben allerdings die Möglichkeit, Ihren Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen (siehe § 10 ARV).

Bei Tod des Versicherten

- vor Rentenbeginn erfolgt die Rückzahlung aller für die Rentenversicherung gezahlten Beiträge, jedoch ohne den Stückbeitrag von jährlich 18 EUR (Beitragsrückgewähr).
- während der Rentengarantiezeit wird die Rente bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem Rechnungszins ergibt.
- nach dem Ende der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung

- vor Rentenbeginn bzw. während der Rentengarantiezeit ist der Rückkaufswert auf die Höhe der Todesfallleistung der Rentenversicherung begrenzt. Bei Kündigung vor Rentenbeginn errechnet sich diese Todesfallleistung aus der Summe aller für die Rentenversicherung gezahlten Beiträge (ohne Stückbeiträge). Bei Kündigung während der Rentengarantiezeit errechnet sich die Höhe der Todesfallleistung aus den bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem Rechnungszins. Todesfallleistungen aus Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der ggf.

verbleibende Restbetrag des Rückkaufswerts wird entsprechend § 10 Absatz 6 ARV für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird der Restbetrag mit ausgezahlt.

- nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Rente bleibt unvermindert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Tarif RV25 Aufgeschobene Rentenversicherung mit Guthabenschutz

Ab Rentenbeginn zahlen wir die lebenslange Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus. Anstelle der Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente können Sie unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen zu Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Das Kapitalwahlrecht besteht auch bei Ausübung der Abrufoption gemäß Ziffer III Nr. 4.

Bei Tod des Versicherten

- vor Rentenbeginn erfolgt die Auszahlung des gebildeten Deckungskapitals¹, mindestens aber die Rückzahlung aller für die Rentenversicherung gezahlten Beiträge (ohne den Stückbeitrag von jährlich 18 EUR).
- nach Rentenbeginn erfolgt die Auszahlung des bis zum Rentenbeginn gebildeten Deckungskapitals¹ abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten.

Bei Kündigung der Versicherung

- vor Rentenbeginn zahlen wir als Rückkaufswert das bis zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, gebildete Deckungskapital¹.
- nach Rentenbeginn ist der Rückkaufswert auf die Höhe der Todesfallleistung der Rentenversicherung begrenzt. Todesfallleistungen aus Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der ggf. verbleibende Restbetrag wird entsprechend § 10 Absatz 6 ARV für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Todesfallleistung verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird der Restbetrag mit ausgezahlt.

Tarif RV30 Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Leistungen im Todesfall

Ab Rentenbeginn zahlen wir die lebenslange Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus. Anstelle der Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente können Sie unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen zu Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Das Kapitalwahlrecht besteht nicht bei Ausübung der Abrufoption gemäß Ziffer III Nr. 4.

Bei Tod des Versicherten vor oder nach Rentenbeginn endet die Versicherung ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung

- während der Beitragszahlungsdauer wird die Versicherung nach § 10 Absatz 6 ARV beitragsfrei gestellt. Ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt, es sei denn, die beitragsfreie Rente unterschreitet den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr.
- nach dem Ende der Beitragszahlungsdauer ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Rente bleibt unvermindert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

¹ Das Deckungskapital wird unter Einrechnung von Zinsen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den Beiträgen (Deckungskapital der Versicherung) bzw. aus den jährlichen Überschussanteilen (Deckungskapital aus den jährlichen Überschussanteilen) gebildet. Dabei werden zunächst die für Kosten und Todesfallrisiko erforderlichen Beiträge abgezogen.

2. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente leisten wir zu Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung, wenn

- der Versicherte diesen Termin erlebt,
- uns Ihre Erklärung für die Wahl der Kapitalzahlung vor Rentenbeginn zugegangen ist und
- die Kapitalzahlung nicht durch eine besondere Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Die Möglichkeit, anstelle der Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu erhalten, bezeichnet man als Kapitalwahlrecht. Für einen Teilbetrag der fälligen Rente kann das Kapitalwahlrecht nur in Anspruch genommen werden, wenn die garantierte Rente aus dem restlichen Betrag den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr erreicht.

II) Vereinbarung zu § 2 ARV: Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband "RVE-13" in der Bestandsgruppe 113. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile (z.B. Deckungskapital) werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R verwendet und als garantierten Rechnungszins für die Berechnung der Beiträge und des Deckungskapitals 1,75 % p.a. angesetzt; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Ihre Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs, frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem zahlen wir Ihnen unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 2 einen Schlussüberschussanteil. Darüber hinaus werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren gemäß Nr. 3 an den Bewertungsreserven beteiligt, d.h. in dem Maße, wie Ihr Vertrag zu deren Entstehung beigetragen hat.

Steigt die Lebenserwartung stärker als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, führt dies zu längeren durchschnittlichen Rentenzahlungszeiten. Daraus resultiert, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile) zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

Die Höhe der Überschussanteile wird jährlich festgesetzt. Der jährliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus einem

- Überschussanteil (resultierend aus dem Kapitalanlage- und Risikoergebnis) in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals¹ unter Berücksichtigung der Beitragszahlungsweise und einem
- Kostenüberschussanteil in Prozent der Rente.

1. Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils vor Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen Rentenzuwachs, verzinslicher Ansammlung oder Investmentfonds. Wird von Ihnen nichts anderes beantragt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a).

a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für den Renten-

zuwachs. Wird anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung gewählt, zahlen wir anstelle des Rentenzuwachses eine einmalige Überschussleistung aus. Wird die einmalige Kapitalzahlung nur für einen Teilbetrag der fälligen Rente beantragt, zahlen wir für den darauf entfallenden Rentenzuwachs eine einmalige Überschussleistung anteilig aus.

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarife RV10 und RV30: Der Rentenzuwachs erlischt.
- Tarif RV25: Auszahlung des aus den jährlichen Überschussanteilen gebildeten Deckungskapitals¹.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Rentenzuwachs durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.

- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

- Tarif RV25: Auszahlung des bis zum Rentenbeginn aus den jährlichen Überschussanteilen gebildeten Deckungskapitals¹ abzüglich der daraus gezahlten Überschussrenten.

- Tarif RV30: Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarife RV10 und RV30: Der Rentenzuwachs bleibt unvermindert erhalten; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt. Der Rentenzuwachs erlischt jedoch unter Auszahlung des Deckungskapitals, wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht.

- Tarif RV25: Auszahlung des aus den jährlichen Überschussanteilen bis zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, gebildeten Deckungskapitals¹.

Bei Kündigung der Versicherung nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Sie erhalten den Rückkaufswert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Rentenzuwachs durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Der Rentenzuwachs bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

- Tarif RV25: Der Rückkaufswert ist auf die Höhe der Todesfallleistung aus dem Rentenzuwachs begrenzt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Todesfallleistung verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt.

- Tarif RV30: Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Der Rentenzuwachs bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

b) Verzinsliche Ansammlung

Die jährlichen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Das so gebildete Guthaben wird mit dem Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinst. Darüber hinaus erhält Ihre Versicherung zu Beginn eines Versicherungsjahrs einen jährlich festgesetzten Ansammlungsüberschussanteil in Prozent des verzinslich angesammelten Guthabens zum Vorjahresbeginn. Außerdem werden wir Ihr verzinslich angesammeltes Guthaben nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven (siehe Nr. 3) beteiligen.

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn, bei Kündigung vor Rentenbeginn oder bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung wird das verzinslich angesammelte Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Wird die einmalige Kapitalzahlung nur für einen Teilbetrag der fälligen Rente beantragt, zahlen wir das darauf entfallende Guthaben anteilig aus. Bei Rentenbeginn wird aus dem verzinslich angesammelten Guthaben und der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Die Überschussrente wird bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Die Überschussrente endet ohne weitere Leistungen.
- Tarif RV25: Auszahlung des bis zum Rentenbeginn verzinslich angesammelten Guthabens und der darauf entfallenden Beteiligung an den Bewertungsreserven abzüglich der daraus gezahlten Überschussrenten.
- Tarif RV30: Die Überschussrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Sie erhalten den Rückkaufswert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Überschussrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.
- Tarif RV25: Der Rückkaufswert ist auf die Höhe der Todesfallleistung aus der verzinslichen Ansammlung begrenzt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Todesfallleistung verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt.
- Tarif RV30: Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Die Überschussrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

c) Investmentfonds

Hierfür gelten die Zusatzbedingungen für die Überschussverwendungsart "Investmentfonds".

2. Schlussüberschussanteil

Für den bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn – spätestens bei Rentenbeginn bzw. Wahl der einmaligen Kapitalzahlung – fälligen Schlussüberschussanteil wird eine jährlich steigende Anwartschaft gebildet. Die Höhe des Betrags, um den die Anwartschaft jährlich steigt, wird in Prozent des Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs festgelegt. Der Prozentsatz ist abhängig von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit des Schlussüberschussanteils auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. Der Schlussüberschussanteil sowie ggf. sein Rückkaufswert werden nach eigenen, der Aufsichtsbehörde gemäß § 13 d Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angezeigten versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert.

Bei Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert des Schlussüberschussanteils ausgezahlt; bei einer Kündigung während des ersten Drittels der Ansparphase (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings keine Leistung aus dem Schlussüberschussanteil fällig.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Die Überschussrente wird bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Die Überschussrente endet ohne weitere Leistungen.
- Tarif RV25: Auszahlung des zum Rentenbeginn fälligen Schlussüberschussanteils abzüglich der daraus gezahlten Überschussrenten.
- Tarif RV30: Die Überschussrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Sie erhalten den Rückkaufswert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Überschussrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.
- Tarif RV25: Der Rückkaufswert ist auf die Höhe der Todesfallleistung aus dem Schlussüberschussanteil begrenzt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Todesfallleistung verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt.
- Tarif RV30: Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Die Überschussrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden eine

unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

3. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrags durch Tod oder Kündigung vor Beginn der Altersrente, spätestens bei Altersrentenbeginn bzw. bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung. Form und Art der Verwendung bei Rentenbeginn entsprechen den Regelungen zum Schlussüberschussanteil gemäß Nr. 2; in den anderen Fällen erfolgt eine Auszahlung des Betrags.

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil² der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungswert).

Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungswert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir einen Sockelbetrag. Bei Tod vor Rentenbeginn, bei Rentenbeginn oder bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung wird mindestens der Sockelbetrag fällig. Bei Kündigung vor Altersrentenbeginn erhalten Sie mindestens den Rückkaufwert des Sockelbetrags. Bei einer Kündigung während des ersten Drittels der Ansparphase (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings kein Rückkaufwert aus dem Sockelbetrag fällig.

Mit der Bildung einer jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag wird Vorsorge getragen, dass auch in Jahren mit ungünstiger Entwicklung der Bewertungsreserven eine Beteiligung erfolgt. Dazu deklarieren wir jährlich einen Betrag (in Prozent des zu berücksichtigenden Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs), um den die Anwartschaft steigt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarkts und des Versicherungsbestands ist dieser Prozentsatz variabel und wird jedes Jahr im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgelegt. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit der Beteiligung an den Bewertungsreserven auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussanteil wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Auch dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

4. Jährliche Überschussanteile nach Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen

- Rentenzuwachs,
- Bonusrente,
- wachsender Bonusrente oder
- Barauszahlung.

Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug stehen Ihnen allerdings nur die Alternativen a und d zur Verfügung.

Wird von Ihnen nichts anderes beantragt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a). Sie haben allerdings bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart gemäß den zuvor genannten Alternativen zu ändern.

a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Die Rentensteigerungen sind ebenfalls überschussberechtig; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Rentenzuwachs durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.
- Tarife RV25 und RV30: Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Sie erhalten den Rückkaufwert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Rentenzuwachs durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Der Rentenzuwachs bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufwert wird nicht gezahlt.
- Tarif RV25: Der Rentenzuwachs bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufwert wird nicht gezahlt. Wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird das verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt.
- Tarif RV30: Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Der Rentenzuwachs bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufwert wird nicht gezahlt.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

b) Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine Bonusrente gebildet. Die Bonusrente ist – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – eine während der gesamten Rentenbezugszeit gleich bleibende lebenslange Rente. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Die Bonusrente wird bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod

² Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.

- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Die Bonusrente endet ohne weitere Leistung.
- Tarife RV25 und RV30: Die Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der Bonusrente wird als Rückkaufswert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird das Deckungskapital der Bonusrente ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Bonusrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.
- Tarif RV25: Die Bonusrente wird zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, neu berechnet; ein Rückkaufswert aus der Bonusrente wird nicht gezahlt. Die Bonusrente endet jedoch unter Auszahlung des Deckungskapitals, wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht.
- Tarif RV30: Eine Kündigung der Bonusrente ist ausgeschlossen. Die Bonusrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Die Höhe der Bonusrente kann nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändert sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Die Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

c) Wachsende Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende Bonusrente gebildet. Die Gesamtrente (garantierte Rente und Bonusrente) wächst – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – um einen Prozentsatz (Steigerungssatz), den Sie im Rahmen unserer Regelungen wählen können. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die wachsende Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Die wachsende Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Die wachsende Bonusrente endet ohne weitere Leistung.
- Tarife RV25 und RV30: Die wachsende Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der wachsenden Bonusrente wird als Rückkaufswert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der wachsenden Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird das Deckungskapital der wachsenden Bonusrente ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausge-

schlossen. Die Bonusrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

- Tarif RV25: Die wachsende Bonusrente wird zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, neu berechnet; ein Rückkaufswert aus der wachsenden Bonusrente wird nicht gezahlt. Die wachsende Bonusrente endet jedoch unter Auszahlung des Deckungskapitals, wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht.
- Tarif RV30: Eine Kündigung der wachsenden Bonusrente ist ausgeschlossen. Die wachsende Bonusrente bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Die Höhe und der Steigerungssatz der wachsenden Bonusrente können nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändern sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Zunächst ändert sich der Steigerungssatz (im Rahmen der geltenden Regelungen), erst danach wird die Höhe der wachsenden Bonusrente verändert. Die wachsende Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der wachsenden Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

d) Barauszahlung

Der jährliche Überschussanteil wird zusammen mit der Rente in gleichen Raten während des Rentenbezugsjahrs ausgezahlt. Die Höhe der Barauszahlung sinkt während der Rentenbezugszeit. Dies liegt in der Kalkulationsweise einer Rente begründet: Das bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital wird durch die Rentenzahlungen nach und nach abgebaut. Die Höhe der Barauszahlung bemisst sich in Abhängigkeit von dem jeweils noch vorhandenen Kapital. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug sind die Rentensteigerungen ebenfalls überschussberechtigt.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10 (Tod während der Rentengarantiezeit): Die Barauszahlung wird bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Es ergibt sich aber im Regelfall eine deutlich niedrigere Barauszahlung als sie im Erlebensfall gezahlt worden wäre. Dies liegt daran, dass für die noch ausstehenden Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weniger Kapital zur Verfügung stehen muss, als für die Zahlung der ursprünglich vereinbarten Rente. Wird anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit eine einmalige Todesfallleistung gewählt, werden keine weiteren Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig.
- Tarif RV10 (Tod nach der Rentengarantiezeit): Es werden keine weiteren Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig.
- Tarife RV25 und RV30: Es werden keine weiteren Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- Tarif RV10: Es ergibt sich im Regelfall eine deutlich niedrigere Barauszahlung. Dies liegt daran, dass für die verbleibende beitragsfreie Rente weniger Kapital zur Verfügung stehen muss, als für die vor der Kündigung versicherte Rente. Wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, werden keine weiteren Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Barauszahlung bleibt unverändert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.
- Tarif RV25: Es ergibt sich im Regelfall eine deutlich niedrigere Barauszahlung. Dies liegt daran, dass für die verbleibende beitragsfreie Rente weniger Kapital zur Verfügung stehen muss, als für die vor der Kündigung versicherte Rente. Wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, werden keine weiteren Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig.

- Tarif RV30: Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Die Bemessungsgröße für die Barauszahlung bleibt unverändert; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

III) Gestaltungsmöglichkeiten

Auch nach dem Abschluss einer Rentenversicherung bleiben Sie als Versicherungsnehmer in der Gestaltung Ihrer Versicherung flexibel. Sie können den Versicherungsvertrag den zukünftigen privaten und beruflichen Entwicklungen im Rahmen der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten anpassen. Wenn Sie eine der Gestaltungsmöglichkeiten Nr. 1 bis Nr. 4 ausüben möchten, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt bei uns eingegangen sein. Wenn Sie eine der Gestaltungsmöglichkeiten Nr. 5 bis Nr. 9, die ausschließlich zum Rentenbeginn in Anspruch genommen werden können, ausüben möchten, müssen Sie uns dieses innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen.

1. Nachversicherungsgarantie

Sie haben das Recht, eine neue Rentenversicherung ohne Risikoprüfung abzuschließen. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die in den jeweiligen Bedingungen aufgeführten Regelungen. Für den Abschluss der Nachversicherung gelten die dann gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen.

2. Teilauszahlungen (bei den Tarifen RV10 und RV25)

Sie können vor Rentenbeginn zum Beginn des nächstfolgenden Monats Teilauszahlungen bis zur Höhe des Rückkaufswerts (siehe § 10 Absatz 3 ARV) in Anspruch nehmen, sofern die garantierte Rente aus dem restlichen Wert den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr erreicht. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Die Beitragshöhe und -zahlungsweise bleiben nach einer Teilauszahlung unverändert. Durch die Auszahlungen verringern sich die Versicherungsleistungen entsprechend. Die neu ermittelten Versicherungsleistungen errechnen sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

3. Garantierte Rentensteigerung

Sie können eine vereinbarte garantierte Rentensteigerung während der Beitragszahlungsdauer zum Beginn eines jeden Monats verringern bzw. ganz ausschließen.

4. Abrufoption

Sie haben die Möglichkeit, durch die Abrufoption für die gesamte oder nur für einen Teilbetrag der Rente einen früheren Rentenbeginn zu wählen. Bei dem Tarif RV25 kann bei Ausübung der Abrufoption das Kapitalwahlrecht gemäß Ziffer I Nr. 2 ausgeübt werden. Bei den Tarifen RV10 und RV30 erlischt das Kapitalwahlrecht bei Ausübung der Abrufoption. Neuer Rentenbeginn ist – soweit von Ihnen nichts anderes genannt – der 1. des dem Abruf folgenden Monats. Ansonsten gelten für den Abruf bzw. Teilabruf die gleichen Fristen und die gleiche Mindestrente wie für eine Kündigung oder Beitragsfreistellung.

5. Verlängerungsoption

Mit der Verlängerungsoption besteht zum Rentenbeginn die Möglichkeit, das vereinbarte Rentenbeginnalter – und damit auch das Kapitalwahlrecht gemäß Ziffer I Nr. 2 – um mindestens ein Jahr und maximal bis zum Alter 85 hinauszuschieben. Die Rentenversicherung kann mit unveränderter Beitragshöhe und -zahlungsweise oder beitragsfrei fortgeführt werden. Während der Verlängerungsphase können Sie jederzeit die zuvor genannte

Abrufoption in Anspruch nehmen. Die Rentengarantiezeit muss ggf. an das neue Rentenbeginnalter angepasst werden. Eine Verlängerung kann nur im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen erfolgen.

6. Rentenzahlungsweise

Sie können zum Rentenbeginn wiederum zwischen monatlicher, vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Rentenzahlungsweise wählen. Aufgrund der vorschüssigen Auszahlungen von Renten ergeben sich – je nach Rentenzahlungsweise – unterschiedliche Summen der in einem Jahr gezahlten Renten.

7. Todesfallleistung nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn nochmals die Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn bestimmen, indem Sie

- eine Rentengarantiezeit neu vereinbaren,
- die Dauer der bereits vereinbarten Rentengarantiezeit ändern oder
- auf eine bereits vereinbarte Rentengarantiezeit verzichten.

Alternativ können Sie beantragen, dass die Todesfallleistung nach Rentenbeginn aus der zum Rentenbeginn umgewandelten einmaligen Kapitalzahlung – abzüglich der zum Todeszeitpunkt bereits gezahlten garantierten Renten – berechnet wird.

Die Höhe der Rente berechnet sich nach einer Änderung der Todesfallleistung nach den bei Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Altersrentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen.

8. Überschussverwendung nach Rentenbeginn

Sie haben zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern. Sie können wählen zwischen

- Rentenzuwachs,
- Bonusrente,
- wachsende Bonusrente oder
- Barauszahlung.

Detaillierte Informationen zu den Überschussverwendungsarten nach Rentenbeginn finden Sie in Ziffer II Nr. 4.

9. Einschluss einer Hinterbliebenenrente

Sie können zum Rentenbeginn den Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen beantragen. Bei Tod des Versicherten zahlen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente solange der Mitversicherte lebt, erstmals nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit. Die Höhe der Alters- und Hinterbliebenenrente berechnet sich nach den bei Rentenbeginn für unseren Neuzugang geltenden Rechnungsgrundlagen.

IV) Steuerliche Informationen

Die unter Ziffer I beschriebenen Tarife gehören zu den aufgeschobenen Rentenversicherungen. Die hierfür bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Steuervorschriften enthält unsere Allgemeine Steuerinformation.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel